

Bebauungsplan Bahrenfeld 50

Gutachten zur artenschutzfachlichen Prüfung

AUFTRAGGEBER

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona
Dezernat Steuerung und Service
Rechtsamt
Zentrale Beschaffungsstelle der Bezirksämter
Platz der Republik 1
22765 Hamburg

VERFASSER

Planungsgemeinschaft Marienau
Naturschutz und Landschaftsplanung



Neetzetalstraße 13
21368 Dahlem

Tel.: 05851-60 20 17
Fax: 05851-60 20 18
e-mail: info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Stand

Marienau, 29. September 2014

INHALTSVERZEICHNIS		SEITE
1	ANLASS UND AUFGABE	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
4	MATERIAL UND METHODEN	5
4.1	Datenrecherche	5
4.2	Habitatanalyse	6
4.3	Potenzialanalyse	6
4.4	Artenschutzprüfung	6
5	HABITATANALYSE	6
6	POTENZIALANALYSE	7
6.1	Fledermäuse	7
6.2	Vögel	10
6.3	Weitere Artengruppen	11
7	BETROFFENHEITSANALYSE	12
7.1	Übersicht zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten	12
7.2	Übersicht die von der Planung betroffenen Habitatstrukturen	12
7.3	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	14
8	ZUSAMMENFASSUNG	17
9	QUELLEN	18

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Potenzielle Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	10
Tabelle 2: Potenzielle Brutvögel des Untersuchungsgebietes	10
Tabelle 3: Potenzielle Vorkommen von europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	12

1 ANLASS UND AUFGABE

Im Bezirk Altona ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahrenfeld 50“ im Bereich zwischen der Stresemannstraße, der Ruhrstraße und der Schützenstraße beabsichtigt. Ziel des Bebauungsplanes ist neben der Bestandssicherung bestehender Wohn- und Gewerbeflächen die Ausweisung von Flächen als Mischgebiet, um die planungsrechtliche Grundlage für eine Wohnbebauung von bislang gewerblich genutzten Flächen zu ermöglichen.

Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind u.a. die Belange des Artenschutzes als Teil der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 und 45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Das vorliegende Gutachten umfasst eine auf einer Datenrecherche und einer Ortsbegehung basierende Potenzialanalyse für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel. Darauf aufbauend erfolgt eine artenschutzfachliche Bewertung der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsänderungen für die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten. Als Ergebnis werden ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sowie weitere Planungsvorgaben entwickelt und dargestellt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Ein Bebauungsplan ist nicht vollzugsfähig und damit unwirksam, wenn der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für alle **europäischen Vogelarten** und **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum, das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils betroffenen Lebensstätten. Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplätze). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder

ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) liegt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um solche Beeinträchtigungen auszuschließen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF = continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2010).

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist hinsichtlich der Zulässigkeit von Tötungen/Verletzungen von Individuen somit nicht mehr als rechtssicher zu betrachten.

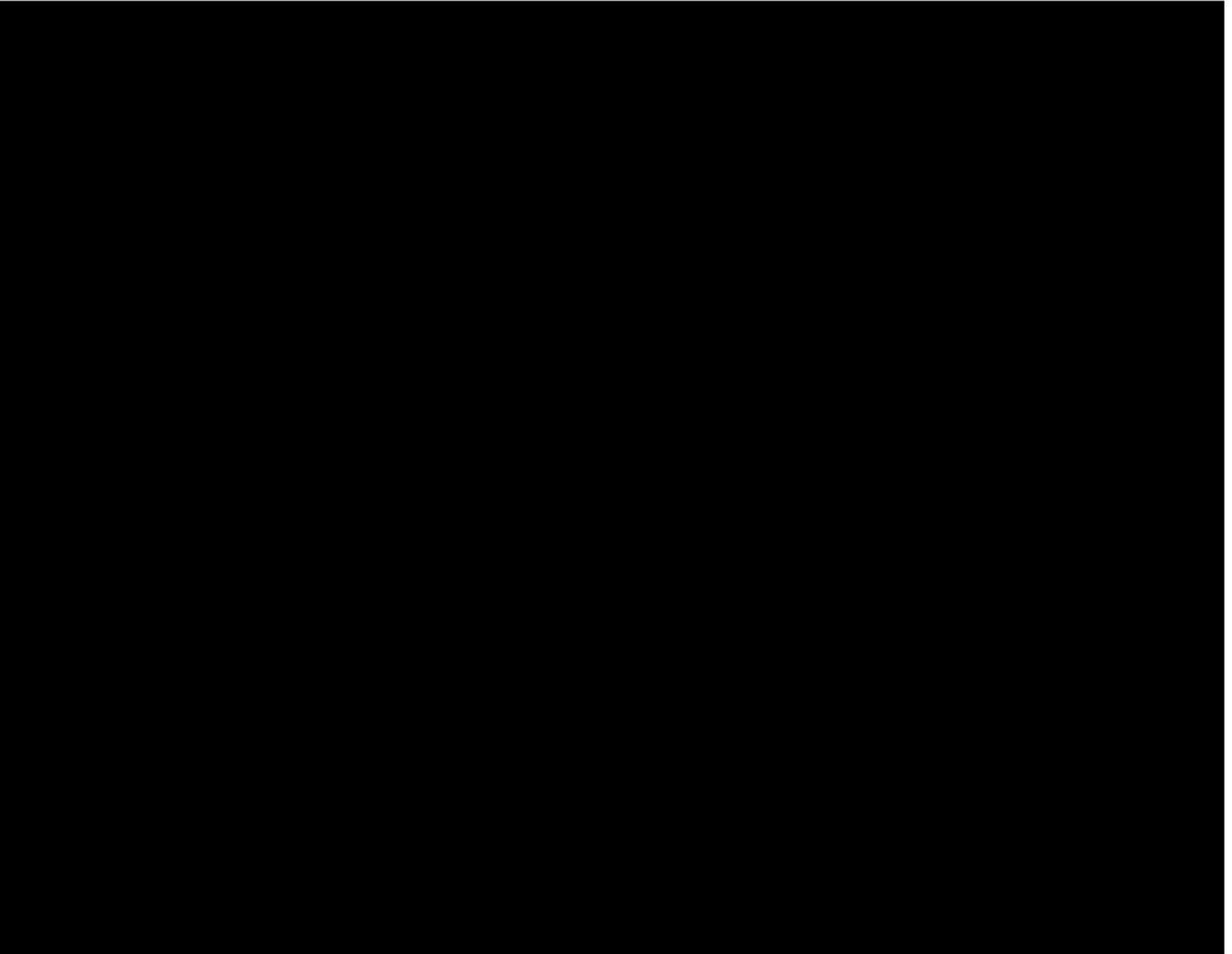
Für die übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung geführt sind, haben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Habitatansprüche dieser Arten sind jedoch als Umweltbelang im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Im Falle einer Betroffenheit werden Planungsempfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die nach der FFH- oder EU-Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten im Rahmen des Planverfahrens gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall sind Ausnahmen von den Verboten des §44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch dürfen in Art 16 Abs. 1 FFH-RL hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten sein (§45 Abs. 7 BNatSchG). Der Populationsbegriff im Rahmen des Ausnahmeverfahrens ist im BNatSchG bzw. in der FFH-RL nicht klar definiert. Im Artenschutz-Leitfaden der EU-Kommission zur Anwendung der Art. 12, 13 und 16 FFH-RL wird für den Populationsbegriff im Sinne von Art. 16 FFH-RL einerseits ein überregionaler Bezug hergestellt, für die Prüfung der Voraussetzungen auf eine Ausnahmegenehmigung wird aber auf die Bedeutung der „betroffenen Population“ vor Ort hingewiesen. Bezugsgröße ist also sowohl die Population der jeweiligen biogeografischen Region als auch die betroffene Lokalpopulation.

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favou-rable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahrenfeld 50“ umschließt eine Fläche von 2,42 ha zwischen der Ruhrstraße im Westen, der Stresemannstraße im Norden und der Schützenstraße im Osten (Abb. 1). Mit dem Bebauungsplan sollen unter anderem die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Wohnbebauung der bestehenden Gewerbehöfe im Blockinnenbereich geschaffen werden (ca. 0,6 ha). Die bestehenden Wohngebiete und Straßenverkehrsflächen bleiben unverändert. Das Untersuchungsgebiet entspricht daher dem von der Planungsabsicht betroffenen Bereich der Gewerbehöfe. Es umfasst die Flurstücke 1856 im Nordwesten, 4923 im Nordosten und 1855 im Süden (s.u.).



4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Datenrecherche

Die Datenrecherche dient der Eingrenzung des Artenspektrums auf die Arten, deren Vorkommen aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und des vorhandenen Biotopbestands im Gebiet möglich ist, und der Analyse ihrer möglichen Betroffenheit.

Es wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Säugetiere (DEMBINSKI et al. 2002)

- Rote Liste der Brutvögel und Atlas der Brutvögel Hamburgs (MITSCHKE 2006, 2012)
- Auszüge aus dem Artenkataster der Stadt Hamburg (2014)
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für einen Bebauungsplan in Hamburg, Stahlwiete/Celsiusweg (LUTZ 2014)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten
- Datenabfrage beim Arbeitskreis an der staatlichen Vogelschutzwarte

4.2 Habitatanalyse

Da sich auch nach Auswertung der vorhandenen Daten für einige besonders oder streng geschützte Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten ließ, wurden die Flächen am 1. September 2014 bei einer Ortsbegehung auf ihre potenzielle Habitateignung untersucht.

4.3 Potenzialanalyse

Durch die Zusammenführung der Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse wurde festgestellt, welche Arten im Gebiet möglicherweise oder nachweislich vorkommen und welche nicht zu erwarten sind.

4.4 Artenschutzprüfung

Den potenziell oder nachweislich vorkommenden Arten werden die Planungsauswirkungen gegenüber gestellt. In der Artenschutzprüfung erfolgt für die jeweils betroffenen Arten eine Prüfung, ob einer der drei Zugriffsverbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden mögliche Vermeidungsmaßnahmen miteinbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung miteinbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert. Sofern eine artenschutzfachliche Bewertung der Planung anhand der Potenzialanalyse für bestimmte Arten bzw. Artengruppen nicht abschließend möglich ist, wird der Untersuchungsbedarf für artspezifische Bestandserfassungen benannt.

5 HABITATANALYSE

Gebäude

Bei den Gewerbegebäuden handelt es sich um 1-3 geschossige gemauerte Bauten. Bis auf eine Gewerbehalle mit Satteldach im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes weisen alle Gebäude Flachdächer auf.

Im Nordosten sind auf Flurstück 4923 kleine Dachflächen auch naturnah begrünt. Auf der Südseite von Gebäude Schützenstraße 49 a auf Flurstück 4923 befinden sich 2 Mauerseglerkästen. Nach Angaben einer Nachbarin brüteten hier schon Meisen, Mauersegler wurden nur über dem Hof kreisend beobachtet. Die Gebäude weisen hier sonst aber kaum als Fledermaus-Quartier oder Brutplatz für Vögel geeignete Habitate auf.

Nahezu alle Gewerbegebäude weisen im Dach-Wand-Übergang für Mauersegler und Fledermäuse als Brutplatz bzw. Quartier nutzbare Gebäudespalten auf.

Auch im nordöstlichen Hofbereich des nördlichen Gewerbehofs (Flurstück 1856) weisen die Gebäude als Brutplatz oder Quartier nutzbare Spalten auf.

Im südlichen Gewerbehof (Flurstück 1855) befinden sich neben zahlreichen kleinen Spalten auch größere Hohlräume und Nischen, die von Arten wie Haussperling oder Hausrotschwanz als Brutplatz genutzt werden können. Hier wurden auch Spuren von Vogelkot gefunden und ein Hausrotschwanz gehört. Außerdem befindet sich auf der Südseite des Hofes an der Westfassade eines von einem Sanitärtechnikbetrieb genutzten Gebäudes ein auffälliger vom Attika-Überhang in ca. 4 m Höhe abwärts verlaufender Schmutzleck. Wahrscheinlich ist die Ursache ein Schaden im Dach. Da der Bereich aber nur eingeschränkt einsehbar war, konnte nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es sich dabei um eine von Fledermäusen oder Vögeln verursachte Verschmutzung handelt.

Weitere Hinweise auf Fledermaus- und Brutvogelvorkommen wurden nicht gefunden.

Versiegelte Flächen

Die Gewerbehofflächen sind mit Asphalt und Pflaster voll-, bzw. teilversiegelt. Sie sind als Habitat für Vögel oder Fledermäuse nicht von Bedeutung.

Gehölzflächen

Die Gehölzbestände sollen, sofern sie sich auf den von der Planung berührten Flächen befinden weitgehend erhalten werden. Es handelt sich um Laub- und einzelne Nadelbäume jungen bis mittleren Alters. Greifvogelhorste oder Krähenester wurden nicht gefunden. Die vorhandene Belaubung ließ jedoch einen freien Einblick in die Kronen nicht zu. Die Bäume sind als Bruthabitat für störungsrobuste Vogelarten geeignet.

6 POTENZIALANALYSE

6.1 Fledermäuse

Für die Artengruppe liegen für Hamburg Verbreitungsangaben aus dem Artenkataster (BSU 2014) sowie eine Rote Liste im Artenhilfsprogramm (DEMBINSKI et al. 2002) vor.

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Fledermausarten sind 14 in der Roten Liste Hamburgs geführt. Hinzu kommt mit der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) eine weitere Art, die in der Roten Liste Hamburgs zum Zeitpunkt ihrer Erstellung noch nicht geführt wurde.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist in ganz Hamburg verbreitet. Quartiernachweise gibt es auch aus dem Innenstadtbereich. Die Art kommt in halboffenem Gelände sowie in Gärten und Parks vor und bewohnt Gebäudenischen aller Art, Dachböden und nur selten Baumhöhlen. Die Art jagt meist strukturnah z. B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. In Hamburg ist sie weit verbreitet.

Im Untersuchungsgebiet sind kleinere Wochenstuben, Sommer- und Zwischenquartiere mit mehreren Tieren sowie Tagesverstecke einzelner Individuen an Gebäudespalten im Dach-Wandübergang des Gewerbegebäudebestands möglich. Auch können die Gewerbehöfe von einzelnen Männchen als Balzrevier genutzt werden. Das Gebiet ist als Jagdgebiet ohne besondere Bedeutung.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) gehört zu den auch in der Hamburger Innenstadt häufiger registrierten Arten. Die überwiegende Zahl der Funde wird jährlich zur Migrationszeit im Herbst festgestellt. Nur wenige Einzeltiere übersommern auch. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie auch im Hamburger Stadtgebiet stationäre

Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können teilweise zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden.

Im Untersuchungsgebiet sind Übersommerungs- und Zwischenquartiersvorkommen einzelner Individuen in Gebäudespalten im Dach-Wandübergang sowie in Baumspalten nicht auszuschließen. Wochenstubenvorkommen und Winterquartiere sind jedoch nicht zu erwarten. Das Gebiet ist als Jagdgebiet ohne besondere Bedeutung.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Hamburg verbreitet und besiedelt auch den geschlossenen Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art gilt als sehr ortstreu. Im Gegensatz zu Arten, die sich bei ihren Jagdflügen an vorhandenen Geländestrukturen orientieren, liegen die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Im Siedlungsbereich ist die Art auch nicht selten in der Nähe von Straßenlaternen anzutreffen. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen). Diese befinden sich auch oft im Straßenraum.

Im Untersuchungsgebiet sind Quartiersvorkommen der Art im Dachbereich der Gewerbegebäude möglich. Als Jagdgebiet und Flugstraße ist das Untersuchungsgebiet aber ohne besondere Bedeutung.

Vorkommen der **Zweifarbflедermaus** (*Vespertilio murinus*) in Hamburg beschränken sich weitgehend auf den Nordosten und Osten. Dabei wurden in der Regel im Spätherbst Einzelexemplare an höheren Gebäuden, die vermutlich als Ersatzhabitat für Felsen dienten, festgestellt. Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen nicht zu erwarten.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Hamburg an größeren Gewässern wie der Alster und der Elbe vor, die sie als Jagdgebiet nutzt. Die Art zieht Gebäude gegenüber Baumhöhlen als Quartier vor. Winterquartiere befinden sich meist in Höhlen, Gebäudeinnenräumen oder Kellern. Zwischen Jagdgebiet und Quartier liegen bisweilen Entfernungen von über 10 km. Für Hamburg gibt es einen Quartiersnachweis eines einzelnen Männchens aus den Harburger Bergen (REIMERS 2010). Im Untersuchungsgebiet sind Quartiersvorkommen unwahrscheinlich.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wälder, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er besonders in Gewässernähe, Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl über der Stadt zu beobachten. Dann werden auch Zwischenquartiere besetzt, die gerne an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und mehr von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Die Art ist im ganzen Stadtgebiet überfliegend anzutreffen. Im Untersuchungsgebiet sind Quartiersvorkommen nicht zu erwarten, da größere Baumhöhlen fehlen. Als Jagdgebiet ist das Untersuchungsgebiet ohne besondere Bedeutung.

Die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt, ähnlich wie die Zwergfledermaus, Gebäudenischen, aber anscheinend häufiger als diese auch Baumspalten. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreichere Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe und kommt auch im Hamburger Stadtgebiet vor. Nachweise im Bezirk Altona gibt es am Stadtrand im Bereich Osdorf und Rissen. Im Untersuchungsgebiet sind Quartiersvorkommen im Gehölz- und Gebäudebestand nicht zu erwarten.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist bei ihrer Jagd eng an Wasserflächen gebunden, wo sie in Hamburg regelmäßig nachgewiesen wird. Sommerquartiere werden meist in Baumhöhlen in Gewässernähe, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die einzigen bisher bekannten Wochenstubenquartiere liegen in den Stadtteilen Bergstedt und Iserbrook in Baumhöhlen. Win-

terquartiernachweise mit bis zu 6 Tieren gibt es aus einem Eiskeller im Nordosten der Stadt, einem als Winterquartier hergerichteten Bunker in der Haake (Harburger Berge) sowie einem Brauereigewölbe in Harburg (REIMERS 2010). Quartiersvorkommen sind im Untersuchungsgebiet mangels geeigneter Baumhöhlen und Keller nicht zu erwarten.

Vorkommen des **Braunen Langohrs** (*Plecotus auritus*) sind aus Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften des Hamburger Stadtrands bekannt. Im Bezirk Altona gibt es z.B. Nachweise aus der Rissen-Sülldorfer Feldmark. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist sehr ortstreu. Die Art ist empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen. Aufgrund ihrer sehr leisen Ortungsrufe zählt sie zu den schwerer nachweisbaren Arten. Für das Untersuchungsgebiet sind Quartiersvorkommen aufgrund der innerstädtischen Lage und der Biotopstruktur nicht zu erwarten.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, wie auch Fledermauskästen und Baumhöhlen. Im Winter wird sie überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Art ist u.a. im Klövensteen nachgewiesen, nicht jedoch im Bereich städtischer Bebauung. Im Untersuchungsgebiet sind Quartiersvorkommen der Art mangels geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Die **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt Waldhabitate. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren, Vorkommen in Hamburg beschränken sich offenbar auf die nördlichen Stadtrandbereiche. Quartiersvorkommen der Art sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der innerstädtischen Lage und mangels geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) bevorzugt anders als ihre Schwesterart halboffene Kulturlandschaften. Als Sommerquartiere nutzt sie vorwiegend Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter ist die Art in unterirdischen Quartieren zu finden. Vorkommen in Hamburg beschränken sich auf die Stadtrandbereiche. Quartiersvorkommen der relativ anspruchsvollen Art sind aus dem städtisch bebauten Bereich nicht bekannt und im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Vorkommen in Hamburg beschränken sich auf die Stadtrandbereiche. Quartiersvorkommen sind im Untersuchungsgebiet mangels geeigneter Habitatstrukturen und aufgrund der innerstädtischen Lage nicht zu erwarten.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) besiedelt halboffene wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle, im Winter Stollen und Keller. Quartiere einzelner Tiere sind aus der Vergangenheit vom nordöstlichen Stadtrand Hamburgs aus Nistkästen bekannt. Seit Jahren wurde die Art jedoch nicht mehr nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen nicht zu erwarten.

Die **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*) ist in der Roten Liste Hamburgs als Irrgast geführt. Regelmäßige Vorkommen sind im Gebiet auszuschließen.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die im Gebiet potenziell vorkommenden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Fledermausarten.

Tabelle 1: Potenzielle Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		HH	D
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	V
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-

*Rote Liste-Status: 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen
 V = Vorwarnliste der Roten Liste

6.2 Vögel

Zur Artengruppe liegen Verbreitungsangaben aus dem Brutvogelatlas (MITSCHKE 2012), Rote Listen (MITSCHKE 2006, SÜDBECK et al. 2007) und aus dem Hamburger Artenkataster (BSU 2014) vor. Eine Anfrage beim Arbeitskreis an der Staatlichen Vogelschutzwarte Hamburgs ergab, dass für das Untersuchungsgebiet keine aktuellen Bestandsdaten vorliegen.

Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Potenzielle Brutvögel des Untersuchungsgebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		HH	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	V
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	V
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		HH	D
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-
Straßentaube	<i>Columba livia f.</i>	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia de-</i>	-	V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglo-</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus colly-</i>	-	-

Fett: Arten, die auf den Roten Listen Hamburgs oder Deutschlands geführt sind und Arten mit lückiger Verbreitung in Hamburg

Seit den 60er Jahren ist für den Hamburger Innenstadtraum bei zahlreichen, ehemals häufigen Brutvogelarten ein großräumiger Bestandsrückgang bis hin zur vollständigen Räumung großer Gebiete dokumentiert. Auch für das Untersuchungsgebiet ist von einer recht artenarmen Brutvogelgemeinschaft auszugehen, die aus anpassungsfähigen und hoch störungstoleranten Arten des städtischen Siedlungsraums besteht.

Aus der Gruppe der **Gebäudebrüter** sind Vorkommen des Hausrotschwanzes sowie der auf der Roten Liste Hamburgs bzw. Deutschlands geführten Arten **Haussperling** und **Mauersegler** möglich und auch aus dem Umfeld bekannt. Ein rufender Hausrotschwanz wurde im Gebiet angetroffen. Brutvorkommen dieser Arten sowie der Straßentaube sind im Untersuchungsgebiet möglich.

Ein Großteil der potenziell vorkommenden Arten zählt zu der Gilde der **Freibrüter**, namentlich die in Hamburg verbreiteten Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Klapper-, und Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Gimpel, Grünfink, Rabenkrähe, Sing- und Misteldrossel, Ringeltaube, Schwanzmeise sowie Zaunkönig. Außerdem sind Vorkommen der auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführten und im Umfeld nachgewiesenen **Türkentaube** möglich.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind im Untersuchungsgebiet Brutvorkommen der in Hamburg verbreiteten Arten Zilpzalp und Rotkehlchen in den angrenzenden Gärten möglich.

Aus der Gilde der **Höhlen- und Nischenbrüter** sind im Gebiet Vorkommen der allgemein verbreiteten und störungstoleranten Arten Kohl- und Blaumeise, Gartenbaumläufer, Star und Buntspecht möglich. Darüber hinaus sind Vorkommen des in der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands bzw. Hamburgs geführten und im Umfeld nachgewiesenen **Gartenrotschwanzes** im Bereich der Gehölze nicht auszuschließen.

Aus der Gruppe der **Greifvögel** sind im Umfeld des Untersuchungsgebietes Vorkommen von Sperber, Turmfalke und Mäusebussard dokumentiert. Das Untersuchungsgebiet selbst ist für diese Arten wegen der geringen Größe der Gehölzbestände sowie der intensiven Randstörungen als Brutplatz nicht geeignet. Es wurden auch keine Horste oder andere Spuren festgestellt.

Von **Eulen** gibt es keine Nachweise in der Umgebung, auch ist das Gebiet als Brutplatz strukturell nicht für diese Artengruppe geeignet. Es wurden auch keine Spuren (Horste bzw. Höhlen, Gewölle, Federn, Kot o.ä.) gefunden.

6.3 Weitere Artengruppen

Von anderen in Anhang IV der FHF-Richtlinie geführten Arten sind keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Vorkommen in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geführter besonders geschützter Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Käfer, Schmetterlinge und Hautflügler sind möglich. Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote im Bebauungsplanverfahren nicht (Kap. 2). Sie werden im Rahmen dieses Gutachtens nicht näher betrachtet. Es wird aber empfohlen, auch Habitatsprüche dieser Arten bei den Festsetzungen des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Ökologisch sinnvolle, aber artenschutzrechtlich nicht zwingend erforderliche Maßnahmen stellen neben dem Erhalt des vorhandenen Baumbestandes eine naturnahe und strukturreiche Begrünung des Umfelds der Bauflächen z.B. in Form naturnaher Gärten oder Fassaden- und Dachbegrünungen dar.

7 BETROFFENHEITSANALYSE

7.1 Übersicht zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

In Tabelle 3 sind die im Plangebiet potenziell vorkommenden nach europäischem Recht besonders geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) aufgeführt.

Tabelle 3: Potenzielle Vorkommen von europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Brutvögel (28 Arten)	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
	Mauersegler	<i>Apus apus</i>
	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
	24 weitere in Hamburg verbreitete und nicht in der Roten Liste geführten Vogelarten	
Fledermäuse (3 Arten)	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Im artenschutzrechtlichen Sinne nicht betroffen sind Gastvögel sowie der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), der möglicherweise den Luftraum über dem Plangebiet zur Jagd oder zum Überflug nutzt. Das Plangebiet ist für diese Arten als Fortpflanzungsstätte nicht geeignet und hat als Ruhestätte und Nahrungsgebiet keine besondere Bedeutung.

7.2 Übersicht die von der Planung betroffenen Habitatstrukturen

Für das Bebauungsplangebiet liegt ein Entwurf der Bebauungsplan-Verordnung und Begründung mit Stand 21.8.2014 vor (Abb. 2). Demnach ist eine Wohnbebauung der bislang gewerblich genutzten Bereiche außerhalb des städtebaulichen Erhaltungsbereichs vorgesehen. Der vorhandene Großbaumbestand soll erhalten bleiben.

Durch die Planungsrealisierung sind als Beeinträchtigungen der Abbruch von Gewerbegebäuden, der Rückbau (teil-)versiegelter Hofflächen und eine teilweise Überbauung zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen werden durch die geplanten Gehölzpflanzungen sowie Dach- und Fassadenbegrünungen gemindert.

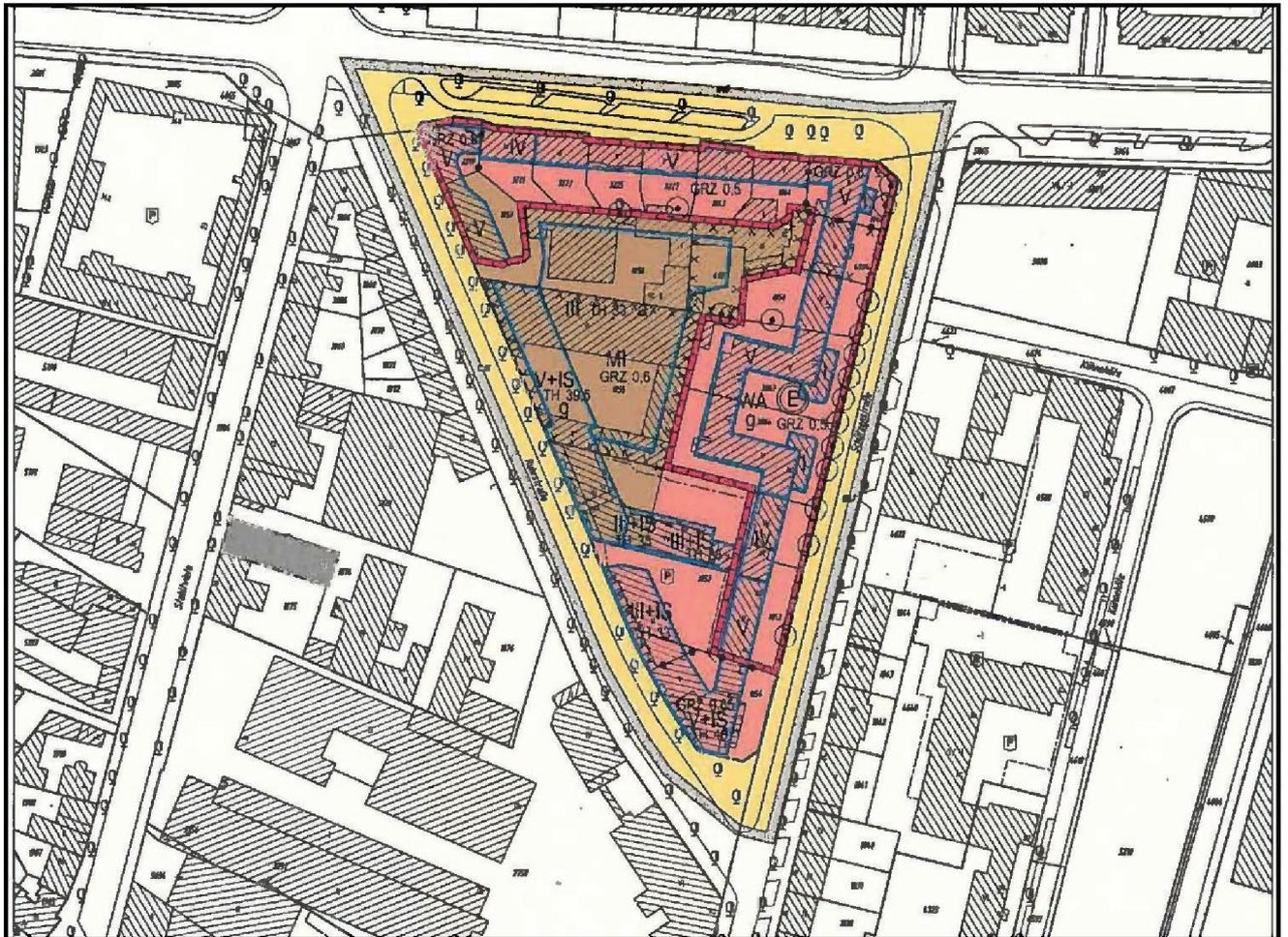


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf „Bahrenfeld 50“ (BEZIRK ALTONA 2014)

7.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

7.3.1 Artengruppe Vögel

a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege der gebäudebewohnenden Brutvogelarten **Hausrotschwanz**, **Haussperling**, **Mauersegler** und **Straßentaube**. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, ist die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten im Sommerhalbjahr im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicher zu stellen.

Eine Beeinträchtigung der **übrigen in Tabelle 2** geführten Brutvogelarten, deren potenzielle Brutplätze sich in Gehölzen und deren Begleitvegetation befinden, ist durch ggf. erforderliche Schnitt-, Rodungs- und Vegetationsräumungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten im Winterhalbjahr innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.) zu vermeiden gelegt werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für 24 potenziell im Brutgebiet vorkommende und in Hamburg flächenhaft verbreitete Arten nicht zu erwarten. Für die übrigen 4 auf den Roten Listen geführten oder in Hamburg lückig verbreiteten Arten können sie vermieden werden, indem Gebäudeabrissarbeiten sowie ggf. Gehölzschnitt-, Rodungs- und Vegetationsräumungsarbeiten, in der Brut- und Führungszeit vermieden und im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.) durchgeführt werden. Zu dieser Zeit haben die nachgewiesenen Arten ihre territoriale Bindung aufgegeben und können Störungen ausweichen, ohne dass sich dies negativ auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen auswirkt. Sofern Räumungsarbeiten nur im Sommerhalbjahr stattfinden können, ist ihre artenschutzrechtliche Zulässigkeit im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicher zu stellen.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für folgende Arten zu erwarten:

Die gebäudebewohnenden Brutvogelarten **Hausrotschwanz**, **Haussperling**, **Mauersegler** und **Straßentaube** besitzen potenzielle Brutvorkommen in den von der Planung betroffenen Bereichen. Für sie ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der in ihrem potenziellen Vorkommen auf ältere und Höhlen bzw. Nischen aufweisende Gehölzbestände angewiesenen Art **Gartenrotschwanz** findet nur in Großbäumen geeignete Brutplätze. Die Gehölzbestände des Untersuchungsgebietes sind jedoch auch im Bestand nur von geringer Habitatsignung. Sie bleiben auch nach der Planung erhalten. Daher ist zu erwarten, dass auch die potenziellen Lebensstätten dieser Arten durch die Planung nicht zerstört oder beschädigt werden. Auch die potenziellen Brutplätze der **Türkentaube** sowie der anderen 22 in Hamburg weit verbreiteten Arten liegen im Bereich des Großbaumbestands bzw. der an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gärten und werden durch die Planung nicht betroffen.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Bei der **Straßentaube** und dem **Hausrotschwanz** handelt es sich um störungsrobuste, im Stadtgebiet flächenhaft verbreitete und nicht gefährdete Arten. Potenziell besiedelbare Ausweichhabitate sind in der Umgebung in ausreichendem Maße vorhanden. Auch ist damit zu rechnen, dass sich die beiden Arten im Gebiet wieder ansiedeln bzw. dort verbleiben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt für diese Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Bei den gebäudebewohnenden Arten **Hausperling** und **Mauersegler** handelt es sich um gefährdete oder in Hamburg lückenhaft verbreitete Arten, die höhere Anforderungen an ihren Brutplatz stellen und nicht ohne Weiteres in das Umfeld ausweichen können. Durch den Abriss der Gewerbegebäude kommt es zum Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten.

Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang sind für diese Arten folgende CEF-Maßnahmen durchzuführen:

- Anbringen von jeweils 4 für Mauersegler und Hausperling geeigneten Nistkästen im verbleibenden Gebäudebestand in einem Umkreis von maximal 500 m oder an Ersatzbauwerken (z.B. Masten) vor Beginn der Abrissarbeiten
- Anbringen von jeweils 2 für Mauersegler und Hausperling geeigneten Nistkästen pro Flurstück an neu errichteten Gebäuden

Die Nisthilfen (z. B. Fa. Schwegler, Modelle 1 SP bzw. Typ 24; Mauersegler Typ Nr. 17 bzw. 25) sind in Süd-, Südost- oder Ostexposition anzubringen. Ein dauerhaft unverstellter Luftraum, auch unterhalb des Kastens, ist zu gewährleisten. Die Anbringungshöhe beträgt bei den Hausperlingkästen 4-5 m. Die Mauerseglerkästen sind direkt unter dem Dach-Wand-Übergang in mindestens 5 m Höhe anzubringen. Eine Wartung ist nicht erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Vögel nicht erforderlich.

7.3.2 Artengruppe Fledermäuse

a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung des Vorhabens besteht während des Abrisses der Gewerbegebäude für **alle 3 in Tabelle 5 aufgeführten Fledermausarten**.

Um dies zu vermeiden, sind die Gebäude vor Abriss auf Fledermausvorkommen zu überprüfen und daraus ggf. weitere Maßnahmen abzuleiten.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Erhebliche Störungen können während der Wochenstubezeit auftreten, wenn durch sie die Reproduktion der Population unterbrochen wird. Außerdem können Störungen während des Winterschlafs zum Tod von Individuen und somit zum Schrumpfen der Population führen. Als Störungsfaktoren kommen Lärm, Licht und Erschütterungen/Vibrationen in Betracht.

Um eine erhebliche Störung **der in Tabelle 5 aufgeführten 3 Fledermausarten** zu vermeiden, sind die Gebäude vor Abriss auf Fledermausvorkommen zu überprüfen und daraus ggf. weitere Maßnahmen abzuleiten.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Für **die in Tabelle 3 aufgeführten 3 Fledermausarten** ist eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Form von Balzrevieren und Quartieren durch den Abriss der Gebäude nicht auszuschließen.

Daher ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Bei einer Zerstörung oder Beschädigung von Quartieren wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt, wenn im Aktionsradius der Arten ausreichend gleichwertige Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Dies ist insbesondere aufgrund der hamburgweit stattfindenden energetischen Gebäudesanierung und des mit Nachverdichtungen verbundenen Abrisses alter Bausubstanz nicht gegeben.

Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang sind daher folgende CEF-Maßnahmen durchzuführen:

- Anbringen von 4 Fledermausflachkästen für gebäudebewohnende Arten im verbleibenden Gebäudebestand in einem Umkreis von maximal 500 m oder an Ersatzbauwerken (z.B. Masten) vor Beginn der Abrissarbeiten
- Integration von jeweils 3 Fledermauseinbauquartieren pro Flurstück in die Fassaden neu errichteter Gebäude

Die Quartierhilfen (z. B. Fa. Schwegler, Modelle 1FTH, 1WQ, bzw. 1FR, 1WI) sind in Süd-, Südost- oder Ostexposition anzubringen. Ein dauerhaft unverstellter Luftraum, auch unterhalb des Kastens, ist zu gewährleisten. Die Anbringungshöhe beträgt mindestens 4 m, wobei eine Anbringung direkt unter dem Dachüberstand einer Anbringung an tiefer gelegenen Bereichen der Fassade vorzuziehen ist. Eine Wartung ist nicht erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Im Bezirk Altona ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Bahrenfeld 50“ mit einem Geltungsbereich von ca. 2,42 ha geplant. Ein Bebauungsplan ist aber nur vollzugsfähig, wenn der Verwirklichung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Das Plangebiet umfasst neben Erhaltungsflächen auch einen ca. 0,6 ha großen Bereich von derzeit als Gewerbehof genutzten Flächen, der als Mischgebiet ausgewiesen werden soll.

Hier wurden für die Fledermausarten Zwerg-, Breitflügel- und Rauhaufledermaus als Quartier geeignete Habitate an den Gewerbegebäuden gefunden.

Für 28 Brutvogelarten ist ein Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatausstattung des Gebietes möglich. Davon sind mit dem Haussperling, dem Gartenrotschwanz, dem Mauersegler und der Türkentaube 5 Arten in Hamburg nur lückig verbreitet oder auf den Roten Listen Hamburgs bzw. Deutschlands geführt.

Für das Plangebiet soll die Verdichtung der Bebauung im Bereich der Gewerbehöfe ermöglicht werden. Dadurch ist mit dem Verlust von Habitaten streng oder besonders geschützter Arten zu rechnen.

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote der Tötung oder Verletzung bzw. der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung von Gebäudeabrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
- Ökologische Begleitung von Gebäudeabrissarbeiten im Sommerhalbjahr
- Überprüfung von Gebäuden vor Abriss auf Fledermausvorkommen
- Ggf. Durchführung von Gehölzschnitt- Rodungs- und Vegetationsräumungsarbeiten im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.)

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zwerg- Breitflügel- und Rauhaufledermaus sowie Haussperling und Mauersegler im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erhalten, sind folgende CEF-Maßnahmen umzusetzen:

- Anbringen von 4 Fledermausflachkästen für gebäudebewohnende Arten im verbleibenden Gebäudebestand in einem Umkreis von maximal 500 m oder an Ersatzbauwerken (z.B. Masten) vor Beginn der Abrissarbeiten
- Anbringen von jeweils 4 für Mauersegler und Haussperling geeigneten Nistkästen im verbleibenden Gebäudebestand in einem Umkreis von maximal 500 m oder an Ersatzbauwerken (z.B. Masten) vor Beginn der Abrissarbeiten
- Integration von jeweils 3 Fledermauseinbauquartieren pro Flurstück in die Fassaden neu errichteter Gebäude
- Anbringen von jeweils 2 für Mauersegler und Haussperling geeigneten Nistkästen pro Flurstück an neu errichteten Gebäuden

9 QUELLEN

- BEZIRK ALTONA (2014): Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 50 und Begründung zum Bebauungsplan. Entwurf. Stand: 21.08.2014. Hamburg.
- BSU BEHÖRDE FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT (2014): Auszüge aus dem Arten- und Biotopkataster. Hamburg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1-3).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2006): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- DEMBINSKI, M., S. DEMBINSKI, G. OBST, A. HAACK (2002): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Säugetiere in Hamburg. Schriftenreihe der Behörde für Umwelt und Gesundheit, Heft 51/2002. – Behörde für Umwelt und Gesundheit Hamburg (Hrsg.). Hamburg.
- LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LUTZ (2014): Fledermausquartiersuche, faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Betrachtung für einen Bebauungsplan in Hamburg, Stahlwiete/Celsiusweg. Gutachten im Auftrag der Projektgesellschaft Stahlwiete 13-21 GmbH & Co. KG, Rostock.
- MITSCHKE, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger. avifaun. Beitr. 34, S. 183-227.
- MITSCHKE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaun. Beitr. 39, 2012.
- PRETSCHER, P. (BEARB.) UNTER MITARBEIT VON D. BARTSCH, E. BETTAG, F. A. BINK, R. BLÄSIUS, E. BLUM, O. BLOCHWITZ, R. BOLZ, M. BINOT, M. BRAU, E. BROCKMANN, M. BÜCKER, O. CZADEK, D. DOCZKAL, G. EBERT, G. EMBACHER, R. FELDMANN, K. FIEDLER, P. FÖHST (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). In: BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (zusammengestellt und bearbeitet) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg, 434 S.
- REIMERS, H. (2010): Zielarten für den Hamburger Biotopverbund - Fledermäuse -, Gutachten im Auftrag der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz, unveröffentlicht.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz 44/2007: 23-82. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Nürnberg.